

26.07.2016

## Kleine Anfrage 4982

des Abgeordneten Henning Höne FDP

### **Rohmilchverkauf ab Hof – welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Direktvermarktung für die Milchwirtschaft sieht die Landesregierung?**

Die Direktvermarktung ist für landwirtschaftliche Betriebe häufig ein wichtiges Standbein. Bei direktvermarktenden Hofmolkereien wird regelmäßig die sogenannte weiße Linie, also Milch, Joghurt, Quark und Frischkäse angeboten. Ihre Produkte überzeugen durch Qualität und Geschmack.

Nach der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tier-LMHV) ist die Abgabe von Rohmilch an den Verbraucher grundsätzlich nicht erlaubt, da in dieser Milch natürliche Krankheitserreger vorkommen können. Stattdessen ist die Milch zunächst zu erhitzen (z. B. Pasteurisierung oder Ultrahocherhitzung). Von der Verpflichtung zur Erhitzung der Milch vor Abgabe an den Verbraucher existieren jedoch zwei Ausnahmenregelungen: Die Abgabe von Vorzugsmilch und „Rohmilch ab Hof“. Der Verkauf von Rohmilch erfreut sich seit einiger Zeit steigender Beliebtheit. Als Gründe dafür werden unter anderem die besondere geschmackliche Qualität und der unverminderte Erhalt natürlicher Inhaltsstoffe (Vitamine, Spurenelemente und Mineralien) angeführt.

Bei der Vorzugsmilch handelt es sich um Rohmilch, die in Fertigpackungen an den Verbraucher abgegeben werden darf und innerhalb von 96 Stunden nach Gewinnung zu verbrauchen ist. Sie bedarf einer Genehmigung, unterliegt strengen mikrobiologischen Kontrollen und muss besondere hygienische Grenzwerte erfüllen, sodass sie auch unabgekocht verzehrt werden kann. Die Direktvermarktung findet häufig über einen SB-Kühlschrank für Selbstholer oder durch die direkte Belieferung von Endkunden wie Gastronomie oder Einzelhandel in der Region statt.

„Rohmilch ab Hof“ ist bis maximal 48 Stunden zum Verzehr geeignet. Sie darf nur von der Hofstelle verkauft werden. Zudem muss sie vor dem Verzehr abgekocht werden. Hierauf hat der Landwirt beim Verkauf hinzuweisen. Der Verkauf ist der Behörde anzuzeigen.

Die Beschränkung des Verkaufs auf die Abgabe im Milcherzeugungsbetrieb führt jedoch dazu, dass – trotz Einhaltung der hygienischen Anforderungen – andere Vertriebsformen der

Datum des Originals: 25.07.2016/Ausgegeben: 26.07.2016

Direktvermarktung wie z.B. zentrumsnähere Bauernläden oder Direktbelieferung der Endkunden nicht möglich sind. Vor dem Hintergrund der aktuellen Milchpreise könnte eine verstärkte Direktvermarktung einen kleinen Beitrag zur Stärkung der Betriebe leisten.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Inwiefern ist aus Sicht der Landesregierung die Beschränkung der Abgabe von Rohmilch nach § 17 Abs. 4 Tier-LMHV auf den unmittelbaren Betrieb verzichtbar, sofern die einschlägigen hygienischen Anforderungen eingehalten werden?
2. Welche Möglichkeiten und Notwendigkeiten sieht die Landesregierung - insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Milchkrise - zur Weiterentwicklung der Direktvermarktung?

Henning Höne